



VERWALTUNGSGERICHT STUTTGART

Im Namen des Volkes  
Urteil

Eingegangen  
13. Dez. 2005  
JÜRGEN BALBACH  
RECHTSANWALT

In der Verwaltungsrechtssache

1. [REDACTED]
2. [REDACTED]
3. [REDACTED]
4. [REDACTED]
5. [REDACTED]  
[REDACTED]lich vertreten durch die Kläger Ziff. 1 und 2,  
[REDACTED]

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:

Rechtsanwalt Jürgen Balbach,  
Löwen-Markt 4, 70499 Stuttgart  
- zu 1, 2, 3, 4, 5 -

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, dieses vertreten durch den Leiter/die Leiterin der Außenstelle Reutlingen des Bundesamtes,  
Ringelbachstraße 195/41, 72762 Reutlingen, Az: 5098390-438

- Beklagte -

wegen Widerrufs der Feststellung nach § 51 Abs. 1 AuslG

hat das Verwaltungsgericht Stuttgart - 6. Kammer - auf die mündliche Verhandlung

vom 22.November 2005 und 06.Dezember 2005

durch die Richterin am VG           Donovang  
als Berichterstatterin

am **06.12.2005** für Recht erkannt:

1. Die Klagen werden abgewiesen.
2. Die Kläger tragen die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens als Gesamtschuldner.

### Tatbestand

Der am 18.10.1963 in Kirkuk (Zentralirak) geborene Kläger Ziffer 1 reiste im Juli 1999 gemeinsam mit seiner Ehefrau und seinen Kindern, den Klägern Ziffer 2 - 5, auf dem Landweg ins Bundesgebiet ein. Er gehört eigenen Angaben zufolge der Volksgruppe der Turkmenen an. Sein Asylbegehren stützte der Kläger Ziffer 1 im Wesentlichen darauf, dass er politische Verfolgung befürchtet habe, nachdem der Käufer seines Pkw von Sicherheitskräften beim Schmuggeln von Waffen und Benzin in den Norden erwischt und angegeblich habe, er, der Käufer, sei nur als Fahrer bei ihm, dem Kläger Ziffer 1, angestellt. Nachdem er bereits 1996 Probleme mit den Sicherheitskräften gehabt habe, nachdem sein Bruder, ein Offizier, hingerichtet worden sei und ein anderer Bruder, ein Ingenieur, der mit dem Staat nichts zu tun haben wollte, geflüchtet sei, habe er Angst bekommen und sei mit seiner Familie geflüchtet. Dieses Asylbegehren hatte teilweise Erfolg. Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (nunmehr Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) stellte mit Bescheid vom 16.09.1999 fest, dass den Klägern wegen des Asylvorbringens des Klägers Ziffer 1 und ihrer illegalen Ausreise und Asylantragstellung Maßnahmen nach § 51 Abs. 1 AuslG drohen. Dieser Bescheid ist seit dem 21.10.1999 bestandskräftig.

Im April 2004 leitete das Bundesamt ein Widerrufsverfahren bezüglich der Feststellung zu § 51 des AuslG ein. Ihr Prozessbevollmächtigter machte dabei im Verfahren im Wesentlichen geltend, dass wegen der erfolgten Anerkennung im ersten Asylverfahren als Maßstab für den Widerruf zu verlangen sei, dass jegliche Verfolgungsgefahr bei einer Rück-

kehr mit der erforderlichen Sicherheit ausgeschlossen sei. Der Widerruf verlange dabei nicht nur eine grundlegende, sondern auch eine dauerhafte Veränderung der Verhältnisse, welche bei der derzeitigen Situation im Irak nicht vorläge. Die US-Truppen seien im Irak nicht einmal in der Lage, die Bevölkerung und internationale Hilfstruppen zu schützen. Es sei im Gegenteil aufgrund der Eskalation der Gewalt von einem beginnenden Bürgerkrieg auszugehen. Im Gegenteil seien die US-Truppen an der unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung irakischer Staatsangehöriger sogar beteiligt. Darüber hinaus sei nach dem Hessischen VGH beim Widerruf auch die Zumutbarkeit zu prüfen. Deshalb sei eine Rückkehr unzumutbar.

Nach Anhörung widerrief das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mit Bescheiden vom 23.03.2005 die mit Bescheid vom 16.09.1999 getroffene Feststellung zu § 51 AuslG und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 und des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen. Diese Bescheide wurden am 05.04.2005 als Einschreiben zur Post gegeben.

Dagegen haben die Kläger am 13.04.2005 Klage erhoben und durch ihren Prozessbevollmächtigten im Wesentlichen wie folgt begründet: Es lägen bereits die Voraussetzungen für einen Widerruf nicht vor, nachdem die Regelung des § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG im Wesentlichen der Beendigungsklausel des Art 1 C Ziffer 5 und 6 GK entspreche und bei der Auslegung des § 73 AsylVfG damit auch die Richtlinie des UNHCR heranzuziehen sei. Nach Artikel 6 dieser Richtlinie sei einer grundlegende und dauerhafte Änderung der Verhältnisse zu fordern, die eine politische Verfolgung bei einer Rückkehr ausschließe. In Ziffer 22 dieser Richtlinie entspreche es dem weitgefassten humanitären Zweck der Genfer Konvention und der Achtung erworbener Rechte, wie dies im Beschluss Nr. 69 des Exekutiv-Komitees und internationalen Menschenrechtstandards niedergelegt sei, vom Widerruf auch bei den Personen abzusehen, bei denen es wegen ihres langen Aufenthalts zu starken familiären, sozialen und wirtschaftlichen Bindungen gekommen ist, eine Ausreise aus dem Asylland nicht erwartet werden könne. Dies entspreche auch dem Beschluss des Hessischen VGH im Urteil vom 28.05.2003, wenn dort entsprechend im Leitsatz ausgeführt sei, dass die Unzumutbarkeit der Rückkehr in den Heimatstaat bei dem Widerruf der Asylanerkennung wegen Wegfalls der Verfolgungsgefahr gesondert zu prüfen sei. Auf diese Ausführungen werde Bezug genommen. Die Frage der Zumutbarkeit der Rückkehr habe das Bundesamt aber im angefochtenen Bescheid nicht überprüft. Im vorliegenden Fall liege diese Unzumutbarkeit vor. Im Irak könne zum jetzigen Zeitpunkt von einer dauerhaf-

ten Veränderung der Verhältnisse nicht gesprochen werden. Im Irak herrsche eine Militärbesatzung der so genannten alliierten Truppen, welche täglich in Kämpfe verwickelt seien. Die alliierten Truppen hätten absolut keine Autorität mehr im Irak und würden mehr und mehr als Feinde angesehen. Hinzu komme, dass sowohl von den US-Truppen als auch von den britischen Truppen systematisch gefoltert werde, so dass auch wohl von politischer Verfolgung durch die Besatzungstruppen gesprochen werden müsse. In Ziffer 13 der vorgelegten und genannten Richtlinie des UNHCR vom 10.02.2003 sei ausgeführt, dass sich die Verhältnisse zunächst konsolidieren sollten, bevor eine Entscheidung zur Beendigung der Flüchtlingseigenschaft getroffen werde. Weiter sei auf die Entscheidung des VG Köln im Urteil vom 10.06.2005 hingewiesen. Bisherige Urteile in Baden-Württemberg würden dies bislang nicht berücksichtigen. Auf die dortigen Ausführungen und Erkenntnisquellen werde Bezug genommen, ebenso wie auf das Urteil des Bayer. VG Ansbach vom 25.04.2005, in welchem ebenfalls ein Widerrufsbescheid des Bundesamtes aufgehoben worden sei. Die Lage im Irak sei keineswegs so klar, wie sie das Gericht weismachen wolle, denn es herrsche im Irak Bürgerkrieg und in Zeitungsartikeln werden von „heftigen Kämpfen, Großoffensive und wiederum zahlreichen Toten“ gesprochen.

Die Kläger beantragen,

die Bescheide des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 23.03.2005 aufzuheben

und hilfsweise, die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 ff AufenthG vorliegen.

In der mündlichen Verhandlung wurde mit dem Kläger-Vertreter der Widerruf und die Feststellungen zu § 60 Abs. 2 ff AufenthG erörtert. Der Kläger-Vertreter übergab dabei weitere Schriftsätze und stellte im Anschluss hilfsweise mehrere Beweisanträge. Insoweit wird auf die Schriftsätze vom 22.11.2005 und 06.12.2005 und die Protokolle der mündlichen Verhandlung verwiesen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte mit den Stellungnahmen der Beteiligten und die Akten des Bundesamts Bezug genommen. Diese waren, ebenso wie

die in das Verfahren eingeführten Erkenntnisquellen, Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

### Entscheidungsgründe

Das Gericht konnte trotz Ausbleibens von Beteiligten verhandeln und entscheiden. Auf diese Möglichkeit ist in der ordnungsgemäßen Ladung hingewiesen worden (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Die zulässigen Klagen haben in der Sache keinen Erfolg. Der Widerruf der Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und die Feststellung, dass ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 2 ff AufenthG nicht vorliegt, sind rechtmäßig und verletzen die Kläger nicht in eigenen Rechten. Die Kläger haben keinen Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 60 Abs. 2 ff AufenthG (§ 113 Abs. 1, Abs. 5 VwGO).

Maßgebliche Bestimmung zur Beurteilung der Rechtmäßigkeit des Widerrufs ist § 73 Abs. 1 AsylVfG in der seit 01.01.2005 geltenden Fassung, da das Gericht nach dem unverändert gebliebenen § 77 Abs. 1 Satz 1 1. Halbsatz AsylVfG auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung abzustellen hat (vgl. auch VGH Bad.-Württ., Urteile vom 20.07.1999, DVBl. 2000, 435 und vom 16.03.2002, AuAS 2000, 152 ff). Diese Bestimmung ist auch auf einen Widerrufsbescheid anzuwenden, der vor dem 01.01.2005 ergangen ist und einen Ausgangsbescheid betrifft, bei dem das Verbot der Abschiebung politisch Verfolgter noch auf den bis zum 31.12.2004 geltenden § 51 Abs. 1 AuslG gestützt worden ist. Denn beide Bescheide bleiben wirksam, weil sie sich durch die zum 01.01.2005 eingetretene Rechtsänderung nicht erledigt haben (§ 43 Abs. 2 VwVfG). Weil allerdings die Voraussetzungen des nunmehr an Stelle des § 51 Abs. 1 AuslG geltenden § 60 Abs. 1 AufenthG wegen dessen Sätzen 3 und 4 insgesamt weiter sind, ist ein Widerruf der Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 AuslG vorliegen, nicht mehr als rechtmäßig anzusehen, wenn die weiteren Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG aber noch gegeben sind. Das ist vorliegend aber nicht der Fall.

Nach § 73 Abs. 1 S. 1 AsylVfG sind die Anerkennung als Asylberechtigter und die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen, unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. Dies setzt eine nachträgliche Änderung der Sach- oder Rechtslage dergestalt voraus, dass wegen dieser Änderung die Voraussetzungen politischer Verfolgung nicht mehr gegeben sind. Darauf, ob die Asylanerkennung möglicherweise von Anfang an rechtswidrig war, kommt es dann nicht an, wenn später Tatsachen eintreten, die, wären sie vorher eingetreten, das Bundesamt berechtigt hätten, den Bescheid nicht zu erlassen (vgl. BVerwG, Urt. v. 19.09.2000 - 9 C 12/00, NVWZ 2001, 335; VGH Bad.-Württ., Urteile v. 14.02.2001 - A 9 S 2007/99 -, v. 23.11.1999 - A 6 S 1974/98 -, Beschl. v. 31.10.2000 - A 12 S 1273/99 - und v. 27.10.2000 - A 9 S 1996/00 -). Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt.

Denn der Sturz des Regimes Saddam Hussein stellte eine solche entscheidungserhebliche Änderung der maßgeblichen Verhältnisse dar. Es mag deshalb auch dahinstehen, ob der Kläger bei seiner Ausreise tatsächlich von politischer Verfolgung bedroht war. Denn er muss gegenwärtig und auf absehbare Zeit jedenfalls im Irak, seinem Heimatland, weder in Bezug auf seine kurdische Volkszugehörigkeit noch aus sonstigen Gründen asylerbliche unmittelbare oder mittelbare staatliche Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit fürchten (vgl. auch BVerwG, Urt. v. 25.08.2004 - 1 C 22.03 -, NVwZ 2005, 89; VGH Bad.-Württ., Urt. v. 16.09.2004 - A 2 S 471/02 -; siehe auch VG Stuttgart, Urt. v. 11.05.2005 - A 2 K 14087/03 - und VG Karlsruhe, Urt. v. 04.02.2005 - A 3 K 11689/04 -). Durch diesen politischen Systemwechsel im Irak ist die früher vom Regime Saddam Hussein ausgehende Gefahr einer politischen Verfolgung nunmehr eindeutig landsweit entfallen. Es ist nichts dafür ersichtlich, dass das frühere Regime jemals wieder an die Macht kommen und staatliche Verfolgungsmaßnahmen veranlassen könnte. Derzeit und für die nächste Zukunft ist eine politische Verfolgung des Klägers, die eine Verknüpfung mit einer etwaigen früheren Verfolgung durch das Regime Saddam Husseins aufweisen könnte, bei einer Rückkehr in den Irak deshalb hinreichend sicher ausgeschlossen und der Kläger auch keinen sonstigen existenzgefährdenden Nachteilen ausgesetzt (siehe auch VGH Bad.-Württ., Urt. v. 26.04.2004 a.a.O.). Er kann im Irak daher eine so genannte innerstaatliche Fluchtalternative finden und auch die Voraussetzungen einer so genannten Wiederholungsverfolgung sind nicht gegeben (zur Geltendmachung dieses Wahrscheinlichkeitsmaßstabs auch beim Asylwiderruf: VGH Bad.-Württ., Urt. v. 12.02.1986 - A 13 S 77/85 -). An dieser Einschätzung ändert auch die aktuelle Situation nichts. Das Gericht verkennt nicht, dass die allgemeinen Verhältnisse im Irak nach wie vor unruhig, im Umbruch und von ethnischen Span-

nungen geprägt sind. Gleichwohl müssen zurückkehrende kurdische Volkszugehörige dort nicht generell mit Gefahren für Leib, Leben und auch nicht mit einer Gefährdung ihres wirtschaftlichen Existenzminimums rechnen. Auch Verhalten, das unter dem gestürzten früheren Regime zu einer Gefährdung hätte führen können, insbesondere die illegale Ausreise aus dem Irak, das illegale Verbleiben im Ausland und die dortige Asylantragstellung oder sonstiges vom früheren Regime als feindselig empfundenes Verhalten, hat deshalb seine Bedeutung für den geltend gemachten Anspruch auf Beibehaltung des Status nach § 51 Abs. 1 AuslG/§ 60 Absatz 1 Satz 1 AufenthG verloren (dazu auch AA, Lageberichte vom 02.11.2004 und 10.06.2005). Durch den politischen Systemwechsel im Irak ist die früher vom Regime Saddam Hussein ausgehende Gefahr politischer Verfolgung nunmehr eindeutig landesweit entfallen. Dies gilt auch bezüglich der kurdischen Gebiete im Nordirak. Angesichts dessen ist es auch nicht entscheidungserheblich, ob die frühere Zuerkennung des nunmehr widerrufenen Schutzes aus Gründen, die speziell die Verhältnisse im Nordirak betrafen, rechtmäßig oder rechtswidrig war, und ob sich die dortigen Verhältnisse durch den Sturz des Regimes Saddam Hussein geändert haben. Denn die Situation im Nordirak stellt sich nur als einzelne notwendige, aber nicht hinreichende Voraussetzung für die Gewährung von Asyl- und Abschiebungsschutz, namentlich als tatsächlich vorhandene inländische Fluchtalternative dar (vgl. dazu VG Karlsruhe, Urt. v. 04.02.2005 a.a.O. mit weiterer Nennung).

Für die Annahme hingegen, die Kläger könnten wegen eines asylrelevanteren Merkmals von einer Organisation oder Person im Irak verfolgt werden, deren Handeln auch dem irakischen Regime zugerechnet werden müsste (§ 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG), ist nichts ersichtlich. Soweit der Kläger-Vertreter beantragt, bei der Entscheidung sei auch zu berücksichtigen, dass die Kläger Turkmenen seien, ist auch bei Berücksichtigung ihrer Volkszugehörigkeit nicht davon auszugehen, die Kläger könnten einer - gruppengerichteten - politischen Verfolgung im Irak ausgesetzt sein. So sollen die Turkmenen nach den vorliegenden Erkenntnisquellen im Raum Kirkuk, von wo die Kläger stammen, und im westlich von Mossul gelegenen Gebiet um Tal Afar zwar befürchten, Opfer der steigenden Spannungen zwischen Arabern und Kurden im Zuge der Rückgängigmachung der Arabisierungskampagnen unter dem Saddam-Regime zu werden. Nach Bekanntwerden eines kurdischen Verfassungsentwurf für einen föderalen Irak mit starker kurdischer Autonomie Ende Dezember 2003 sollen bei arabisch-turkmenischen Demonstrationen von einem kurdischen Parteibüro aus acht Demonstranten getötet worden sein, als Wachleute in die Menge geschossen hätten. In Stadt und Region Kirkuk, in der die beiden Kurdenparteien KPD und

PUK die faktische Macht ausüben, sollen Repräsentanten der arabischen und turkmenischen Bevölkerungsteile über wachsende Maßnahmen der „Zwangskurdisierung“ klagen (siehe dazu AA, Lagebericht zum Irak vom 10.06.2005). Allerdings ist mit diesen Vorkommnissen die für die Annahme einer alle Gruppenmitglieder erfassenden gruppengerichteten Verfolgung noch dazu auf dem gesamten Staatsgebiet des Irak nicht in Ansätzen belegt

Nachdem die Asylanerkennung und Feststellung, dass Abschiebungshindernisse nach § 51 AuslG vorliegen, vom Bundesamt selbst durch Verwaltungsakt getroffen worden sind, ist dieses grundsätzlich auch zum Widerruf des von ihm erlassenen Verwaltungsaktes befugt.

Die hier angefochtene Widerrufsentscheidung verletzt die Kläger auch nicht etwa deswegen in eigenen Rechten, weil sie der in § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG normierten Tatbestandsvoraussetzung der „Unverzüglichkeit“ nicht genügen würde. Denn in der obergerichtlichen Rechtsprechung ist grundsätzlich geklärt, dass die Pflicht zum unverzüglichen Widerruf einer Asylanerkennung bzw. der Feststellung zu § 60 Abs. 1 AufenthG nach § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG (wie auch bei der bis zum 31.12.2004 geltenden Vorläufernorm) allein dem öffentlichen Interesse an der alsbaldigen Beseitigung einer dem Ausländer nicht mehr zustehenden Rechtsposition dient, und dass mithin selbst bei einer objektivrechtlichen Verletzung des Unverzöglichkeitsgebots dadurch jedenfalls keine subjektiven Rechte des Betroffenen im Sinne von § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO verletzt werden (vgl. VGH Bad.-Württ., Urt. v. 19.09.2002 a.a.O. und Beschl. v. 12.01.2001 - A 14 S 1926/00 mit weiterer Nennung der Rechtsprechung der anderen Senate sowie unter Hinweis auf BVerwG, Beschl. v. 27.06.1997, NVwZ-RR 1997, 741 und Beschlüsse v. 25.09.1999 - 9 B 288.89 - und v. 12.02.1998 - 9 B 654.97 -).

Die hingegen in § 48 Abs. 4 Satz 1 VwVfG i.Verb.m. § 49 Abs. 2 Satz 2 VwVfG normierte Jahresfrist findet im Rahmen des Widerrufs der Asylanerkennung nach § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG keine Anwendung (vgl. zur Vorläufernorm: VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 12.08.2003 - A 6 S 820/03 -, offen gelassen BVerwG, Urt. v. 08.05.2003 - BVerwG 1 C 15.02) bzw. beginnt erst mit der Frist zur Stellungnahme zu laufen (so BVerwG, Urt. v. 08.05.2003 a.a.O.), und war damit zum Zeitpunkt der Widerrufsentscheidung noch nicht abgelaufen.

Persönliche Gründe, die einer Rückkehr der Kläger in ihr Heimatland entgegen stehen könnten, wie etwa die lange Verweildauer im Bundesgebiet, sind im Rahmen der Widerrufentscheidung nach § 73 AsylVfG hingegen, bei welcher es sich im Unterschied zur Regelung des bisher geltenden § 43 AuslG (nunmehr § 52 Abs. 1 Ziffer 4 AufenthG) nicht um eine Ermessensentscheidung der Behörde handelt, nicht beachtlich. Liegen die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 73 AsylVfG vor, so sind die Anerkennung als Asylberechtigter und die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen, unverzüglich zu widerrufen. Von einem Widerruf ist hingegen nur dann abzusehen, wenn sich der Ausländer auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann, um die Rückkehr in den Staat abzulehnen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, oder in dem er als Staatenloser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte (§ 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG). Diese Bestimmung dient hingegen nicht dem Schutz vor den vom Kläger allgemein geltend gemachten Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit. Dass bei der Prüfung der Zumutbarkeit der Rückkehr ggf. auch zu berücksichtigen ist, dass der Ausländer aufgrund seiner durch die frühere Verfolgungsgefahr veranlasste Flucht bei einer Rückkehr in seinen von Verfolgungsgefahren freien Heimatstaat schlechthin keine ein Existenzminimum gewährleistende Lebensgrundlage mehr finden könnte (vgl. BVerwG, Ur. v. 31.01.1989, Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 103; siehe auch VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 09.06.2005 - A 6 S 128/05 -), führt nicht zu einer Aufhebung der Widerrufentscheidung. Denn angesichts des massiven Einsatzes von Hilfsorganisationen und der zahlreichen Aufbauprogramme in seinem Heimatland ist auch für Rückkehrerer von der Sicherung eines entsprechenden Existenzminimums auszugehen, wie der VGH Baden-Württemberg, wenn auch in anderem rechtlichen Zusammenhang, bereits in seinem Urteil vom 16.09.2004 a.a.O. festgestellt hat. Auf die Ausführungen dort und auf den aktuellen Lagebericht wird insoweit Bezug genommen.

Soweit die Kläger im Hinblick auf die „Allgemeine Beendigungsklausel“ in 1 C Ziff. 5 Genfer Konvention - GK - und gestützt auf Richtlinien und Stellungnahmen des UNHCR die Bestimmung des § 73 Abs. 1 AsylVfG anders und für sich günstiger auslegen, ist dem nicht zu folgen. Es ist in der Rechtsprechung geklärt, dass § 73 Abs. 1 AsylVfG die Anforderung des Art 1 C Ziff. 5 GK in das innerstaatliche Recht umsetzt (BVerwG, Ur. v. 19.12.2000 - 9 C 12.00 - , BVerwGE 112, 80; VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 16.03.2004 - A 6 S 219/04 -). Art 1 C Ziff. 5 GK stellt maßgeblich darauf ab, dass die Umstände, auf Grund deren die Flüchtlingseigenschaft anerkannt worden ist, weggefallen sind. Dies verlangt - in Abgrenzung zu einer nur vorübergehenden, den Verlust der Flüchtlingseigen-

schaft noch nicht rechtfertigenden Änderung der Umstände - eine wesentliche, prognostisch auf Dauer angelegte Veränderung der bisherigen Verhältnisse, die dazu geführt hatten, dass der Betroffene die Flüchtlingseigenschaft erhalten hat (vgl. dazu auch BVerwG, Urt. v. 01.11.2005 - 1 C 21.04). Eine solche Veränderung ist - wie dargelegt - in Bezug auf das frühere Regime im Irak eingetreten. Weitergehende Anforderungen stellt Art 1 C Ziff. 5 GK nicht auf (a.A., aber ohne überzeugende Begründung VG Köln, Urt. v. 10.06.2005 - 18 K 4074/04.A). Soweit der UNHCR in seiner Stellungnahme vom 20.04.2005 die Auffassung vertritt, dass bei sachgerechter Auslegung der Konvention die Beendigungsvoraussetzungen des Art 1 C Ziff. 5 GK nur bejaht werden dürfen, wenn der Flüchtling aufgrund der Veränderungen in seinem Herkunftsstaat effektiven nationalen Schutz erlangen kann, der das Vorhandensein einer funktionsfähigen Regierung, grundlegender Verwaltungsstrukturen und einer angemessenen Infrastruktur voraussetzt, ist darauf hinzuweisen, dass es in die Regelungskompetenz der einzelnen Vertragsstaaten fällt, nach ihrem innerstaatlichen Recht die Folgen des Verlustes der Flüchtlingseigenschaft ausländerrechtlich zu regeln, und dass sie hierbei gegebenenfalls auch einer allgemein noch unsicheren politischen, wirtschaftlichen und sozialen Lage im ehemaligen Verfolgerstaat Rechnung zu tragen haben. In diesem Zusammenhang ist von Bedeutung, dass nach deutschem Recht der Widerruf nach § 73 AsylVfG nicht automatisch dazu führt, dass der hiervon Betroffene die Bundesrepublik Deutschland alsbald verlassen muss. Außer über den Widerruf der Rechtsstellung als Flüchtling hat das Bundesamt nämlich auch darüber zu entscheiden, ob Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 ff AufenthaltG vorliegen. Außerdem sind als Flüchtling anerkannte Personen im Besitz eines Aufenthaltstitels, über dessen Widerruf die Ausländerbehörden in einem eigenständigen Verwaltungsverfahren zu entscheiden haben. Deshalb ist entgegen der Auffassung des Klägers auch nicht „die Unzumutbarkeit der Rückkehr in den Heimatstaat bei dem Widerruf der Asylanerkennung wegen Wegfalls der Verfolgungsgefahr gesondert zu prüfen“. Dieses Verständnis der Widerrufsvoraussetzungen nach § 73 Abs. 1 AsylVfG liegt ersichtlich auch dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 25.08.2004 (1 C 22.03 - a.a.O.) zugrunde, das einen Rechtsstreit betrifft, in dem ursprünglich darüber zu entscheiden war, ob noch während der Herrschaft des Regime von Saddam Hussein wegen eines Amnestiedekrets eine nachträgliche erhebliche Veränderung der maßgeblichen Verhältnisse im Sinne des § 73 Abs. 1 AsylVfG eingetreten war. Das Bundesverwaltungsgericht hat, nachdem das Regime von Saddam Hussein vor seiner Entscheidung beseitigt worden war, entschieden, dass diese Entwicklung in jedem Falle eine zum Widerruf berechtigende und verpflichtende nachträgliche Änderung

der maßgeblichen Verhältnisse darstelle, ohne weitere Anforderungen, wie sie vom Kläger geltend gemacht werden, zu prüfen.

Soweit der VG Köln im zitierten Urteil vom 10.06.2005 hingegen eine Auslegung des § 73 Abs. 1 AsylVfG „im Lichte“ der Bestimmungen der Richtlinie 2004/83/EG geltend macht, ist obergerichtlich geklärt, dass auch die mitgliedstaatlichen Gerichte ab Inkrafttreten einer Richtlinie bis zur Verkündung des nationalen Umsetzungsgesetzes bzw. zum Ablauf der Umsetzungsfrist alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen haben, um sicherzustellen, dass die in der Richtlinie vorgeschriebenen Ziele im Umsetzungszeitpunkt erreicht werden. Auch sie dürfen diese Ziele nicht unterlaufen und keine vollendeten Tatsachen schaffen, die die Erfüllung der durch eine Richtlinie begründeten mitgliedstaatlichen Pflichten unmöglich machen. Andererseits fordert die dergestalt definierte Vorwirkung einer EG-Richtlinie nicht schon deren unmittelbare Anwendung. Die unmittelbaren Wirkungen einer Richtlinienbestimmung kommen vielmehr erst nach Ablauf der Umsetzungsfrist in Betracht und unter bestimmten Voraussetzungen (vgl. dazu VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 12.05.2005 - A 3 S 358/05 -). Für den Bereich des Ausländer - und Asylrechts bedeutet dies, dass vor Ablauf der Umsetzungsfrist bzw. - wenn zuvor erfolgt - Verkündung des Umsetzungsgesetzes regelmäßig keine vom Instanzrichter zu beachtende Vorwirkung von EG-Richtlinien anzunehmen ist. Denn eine einzelfallbezogene Auslegung von nationalen Vorschriften, auch wenn diese nicht richtlinienkonform oder sogar im Gegensatz zu den Vorgaben einer Richtlinie vorgenommen wird, kann hier grundsätzlich weder in faktischer noch in rechtlicher Hinsicht vollendete Tatsachen schaffen, die die Erfüllung der durch eine Richtlinie begründeten Pflichten der Bundesrepublik bei Fristablauf unmöglich machen. Es steht dem Richter frei, im Hinblick auf das Inkrafttreten einer Richtlinie insbesondere unbestimmte Rechtsbegriffe des nationalen Rechts bereits richtlinienkonform auszulegen. Er ist dazu aber nicht verpflichtet (dazu VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 12.05.2005 a.a.O.).

Die Entscheidung der Beklagten über den Widerruf der Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG war trotz des mehr als drei Jahre seit Unanfechtbarkeit der widerrufenen Feststellung verstrichenen Zeitraums auch nicht nach § 73 Abs. 2 a Satz 3 AsylVfG nach Ermessen zu treffen. Denn nach dem Gesetzeswortlaut erfordert die Herabstufung der Widerrufsentscheidung zu einer Ermessensentscheidung, dass drei Jahre nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung über die Asylanererkennung oder Feststellung zu § 60 Abs. 1 AufenthG eine Prüfung stattfindet, ob die Voraussetzungen für einen Widerruf vorliegen, und der Widerruf (gleichwohl) nicht erfolgt. Daran fehlt es aber, denn ausweislich der Ver-

waltungsvorgänge hat eine - negativ abgeschlossene - behördliche Widerrufsprüfung bisher nicht stattgefunden, so dass die Widerrufsentscheidung nach wie vor als gebundene Entscheidung zu treffen ist (vgl. dazu auch VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 28.06.2005 - A 6 S 300/05 -). Der Betroffene ist dadurch auch nicht in eigenen Rechten verletzt. Denn das mit einer - negativen - Feststellung verbundene Vertrauen, dass ein Widerruf seines Asylstatus dann nur noch im Weg einer Ermessensentscheidung erfolgen wird, ist, solange das Bundesamt nicht ein behördliche Prüfungsverfahren eingeleitet hat, noch nicht eröffnet. Insoweit mag auch dahinstehen, ob die erst am 01.01.2005 in Kraft getretene Vorschrift des § 73 Abs. 2 a Satz 1 bis 3 AsylVfG überhaupt auf Widerrufsentscheidungen anzuwenden ist, die den Widerruf einer noch unter dem alten Ausländergesetz ergangenen Entscheidung zu § 51 AuslG betrifft (vgl. dazu VGH München, Urteil vom 10.05.2005 - 23 B 05.30217 - Ermessensentscheidung erstmals ab 01.01.2008; siehe auch VG Karlsruhe, Ur. v. 04.02.2005 - A 3 K 11689/04 - und Ur. v. 17.01.2005 - A 2 K 12256/03 - zur Anwendbarkeit auf vor dem 01.01.2005 bekannt gegebene Widerrufsentscheidungen).

Schließlich steht dem Widerruf auch nicht § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 AufenthG entgegen, der - wie oben dargelegt - den Anwendungsbereich des § 60 Abs. 1 AufenthG gegenüber § 51 Abs. 1 AuslG erweitert und deswegen bei Vorliegen seiner Voraussetzungen einen Widerruf nach der Neufassung des § 73 Abs. 1 AsylVfG ausschließt. Denn ein entsprechender Sachverhalt, der eine Verfolgung von sog. nichtstaatlichen Akteuren begründen könnte, ist vorliegend nicht dargetan oder ersichtlich.

Die Feststellung, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen, ist ebenfalls nicht zu beanstanden. Die Kläger haben auch keinen Anspruch auf Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 2 ff AufenthG. Denn Anhaltspunkte für zwingende Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 bis 6 AufenthG sind nicht ersichtlich.

Auch ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 7 AufenthG kann nicht festgestellt werden. Individuelle Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit werden von den Klägern nicht zur Überzeugung des Gerichts dargelegt. Bei der allgemein unsichere Lage, den terroristischen Anschlägen und den wirtschaftlich schlechten Lebensbedingungen handelt es sich hingegen - auch soweit diese derzeit eine inländische Fluchtalternative in Frage stellen sollen - um Gefahren allgemeiner Art, die nicht zum Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG führen, weil ihnen die gesamte Bevölkerung des betroffenen Landes -

wenn auch in unterschiedlichem Ausmaß - ausgesetzt ist. Individuelle Gefährdungen des Ausländers, die sich aus allgemeinen Gefahren im Sinne von § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG ergeben, können auch dann nicht als Abschiebungshindernis unmittelbar nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG berücksichtigt werden, wenn sie durch Umstände in der Person oder in den Lebensverhältnissen des Ausländers begründet oder verstärkt werden, aber nur typische Auswirkungen der allgemeinen Gefahrenlage sind (BVerwG, Urt. v. 08.12.1998, BVerwGE 108, 77). Allgemeine Gefahrenlagen führen nach der Regelung in § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG nur dann zur Aussetzung der Abschiebung, wenn eine entsprechende Entscheidung der obersten Landesbehörde nach § 60 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG zur Aussetzung der Abschiebung vorliegt. Mit dieser Regelung soll nach dem Willen des Gesetzgebers erreicht werden, dass dann, wenn eine bestimmte Gefahr der ganzen Bevölkerung oder einer Bevölkerungsgruppe (als abgrenzbarer Teil der Bevölkerung) gleichermaßen droht, über deren Aufnahme oder Nichtaufnahme nicht im Einzelfall durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge oder die Ausländerbehörde entschieden wird. Vielmehr soll für die ganze Gruppe der möglicherweise Betroffenen einheitlich durch eine politische Leitentscheidung der obersten Landesbehörde, gegebenenfalls im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, entschieden werden (vgl. BVerwG, Urt. v. 17.10.1995, BVerwGE 99, 324, 327; Urt. v. 27.04.1998, NVwZ 1998, 973).

Ausnahmsweise dürfen das Bundesamt und die Verwaltungsgerichte allerdings im Einzelfall Ausländern, die zwar einer gefährdeten Gruppe im Sinne von § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG angehören, für welche aber ein Abschiebestopp nach § 60 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG nicht besteht, Schutz vor der Durchführung der Abschiebung in verfassungskonformer Handhabung des § 60 Abs. 7 AufenthG dann zusprechen, wenn die Abschiebung wegen einer außergewöhnlichen Gefahrenlage im Zielstaat Verfassungsrecht verletzen würde. Das ist dann der Fall, wenn die Gefahrenlage, der der Ausländer ausgesetzt ist, landesweit so beschaffen ist, dass der von einer Abschiebung Betroffene gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert oder der extremen Gefahr ausgesetzt wäre, mangels ausreichender Existenzmöglichkeit an Hunger oder Krankheit zu sterben (st. Rspr. seit BVerwG, Urt. v. 17.10.1995, BVerwGE 99, 324, vgl. auch Urt. v. 12.07.2001, DVBl 2001, 1531 ff zu § 53 Abs. 6 AuslG). Das gilt allerdings nicht, wenn aus anderweitigen, nicht unter § 60 Abs. 2, 3, 5 und Absatz 7 Satz 1 AufenthG oder § 60 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG fallenden, Gründen ein gleichwertiger Abschiebungsschutz besteht (zur Definition der Gleichwertigkeit u.a. auch mit dem Schutz bei Vorliegen

des § 54 AuslG, nunmehr § 60 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG, siehe BVerwG, Urt. v. 12.07.2001 a.a.O.; siehe auch VGH Bad.-Württ., Urt. v. 16.09.2004 a.a.O.).

Nach der Rechtsprechung des VGH Baden-Württemberg (VGH Bad.-Württ., Urt. v. 16.09.2004 a.a.O.), der das Gericht folgt, besteht im Falle des Klägers aber ein gleichwertiger Abschiebungsschutz auf der Grundlage der baden-württembergischen Erlasslage, der eine Feststellung eines Abschiebungsverbots in verfassungskonformer Anwendung von § 60 Abs. 7 AufenthG ausschließt. So hat nach dem Beschluss der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren vom 21.11.2003 (abgedruckt u.a. im Asylmagazin 2003, 15) eine freiwillige Rückkehr in den Irak Vorrang vor der zwangsweisen Rückführung dorthin, von der erst nach Schaffung eines abgestimmten Konzepts des Bundes mit den Ländern Gebrauch gemacht werden soll. Dem Rechnung tragend hat das Innenministerium Baden-Württemberg durch Erlass vom 27.11.2003 (4-13-IRK/12) entschieden, dass irakischen Staatsangehörigen Duldungen erteilt werden bzw. ausgesprochene Duldungen verlängert werden. Einen entsprechenden Beschluss hat die Konferenz der Innenminister und -senatoren in ihrer Sitzung vom 07. und 08. Juli 2004 gefasst, für dessen Umsetzung das Innenministerium Baden-Württemberg mit Erlass vom 29.07.2004 (4-13-IRK/12) eine weitere Regelung getroffen hat. Danach ist eine freiwillige Rückkehr in den Irak grundsätzlich möglich und zumutbar und es kommt daher die Erteilung und Verlängerung von Aufenthaltstiteln bisher in Form von Aufenthaltsbefugnissen nach § 30 Abs. 3 und Abs. 3 AuslG und seit dem 01.01.2005 nach dem § 25 Abs. 4, 5 AufenthG in der Regel nicht mehr in Betracht. Jedoch können Duldungen weiterhin für jeweils drei Monate verlängert werden. Sobald Rückführungsmöglichkeiten gegeben sind, wird das Innenministerium darüber informieren. Ausweislich einer Stellungnahme der Grenzschutzdirektion Koblenz vom 30.05.2005 an das Bundesministerium des Innern (16-1-18 02 01) sind Rückführungen nach Bagdad aufgrund fehlender internationaler Anbindung derzeit nicht möglich, aufgrund der prekären Sicherheitslage werden auch Abschiebungen über vereinzelte Flugverbindungen von Amman nach Bagdad nicht unterstützt, es gilt eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes. Der nach allem entscheidungserhebliche gleichwertige Abschiebungsschutz ist entsprechend der o.g. Erlasslage damit gewährleistet, nach der irakischen Staatsangehörigen mit Blick auf die derzeitigen Verhältnisse in ihrem Heimatland eine dreimonatige Duldung zu erteilen ist. Die hiervon gleichfalls erfassten Kläger stehen im rechtlichen Ergebnis nicht schlechter als sie im Falle der Gewährung von Abschiebungsschutz durch einen Erlass nach § 60 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG stünden (siehe dazu auch VGH Bad.-Württ., Urt. v. 16.09.2004 a.a.O. mit weiterer Begründung). Sollte der durch die

in Rede stehende Erlasslage vermittelte Abschiebungsschutz hingegen entfallen, kann der Betroffene unter Berufung auf eine extreme Gefahrenlage jederzeit ein Wiederaufgreifen des Verfahrens fordern und ggf. verwaltungsgerichtlichen (Eil-)Rechtsschutz gegen seine Abschiebung in Anspruch nehmen.

Bei dieser Sach- und Rechtslage musste den vom Kläger-Vertreter in der mündlichen Verhandlung hilfsweise gestellten Beweisanträgen nicht nachgegangen werden. Soweit dieser im ersten Beweisantrag als beweiswürdig ansieht, ob „eine asylrechtlich den rechtlichen Voraussetzungen und dem Grundgesetz sowie der Genfer Konvention entsprechende und erforderliche Verfolgungsprognose im Irak derzeit nicht möglich ist, da politisch, militärisch und humanitär die Lage im Irak völlig unklar ist, tagtäglich eine Vielzahl von Menschen sterben.....“ handelt es sich um keine der Beweiserhebung zugängliche Tatsachenfrage, sondern um eine Rechtsfrage. Diese wurde - wie oben näher ausgeführt - dahingehend beantwortet, dass der Sturz des Regimes Saddam Hussein eine im Rahmen des § 73 Abs. 1 AsylVfG entscheidungserhebliche Änderung der maßgeblichen Verhältnisse darstellt.

Soweit der Kläger mit seinem zweiten Beweisantrag als beweiswürdige Tatsache ansieht, „dass die tatsächliche und insbesondere politische Veränderung der Lage im Irak noch in keinster Weise als dauerhaft angesehen werden könne, erst recht im Hinblick darauf, dass eine (weitere) politische Verfolgung der Kläger ausgeschlossen werden könne, damit in jedem Fall die Voraussetzungen des Flüchtlingsschutzes nach der Genfer Flüchtlingskonvention vorliegen, zumindest und in jedem Fall (noch) nicht vorliegen und festgestellt werden können...“ handelt es sich ebenfalls nicht um eine der Beweiserhebung zugängliche Rechtsfrage. Denn wie oben ebenfalls ausgeführt ist es primär eine Frage der Auslegung des § 73 Abs. 1 Satz 1 im Lichte der Genfer Flüchtlingskonvention, unter welchen Voraussetzungen der Widerrufstatbestand erfüllt ist. Inwieweit hingegen allein die Frage des Wegfalls des Flüchtlingsschutzes nach der Genfer Flüchtlingskonvention entscheidungserheblich für den Widerruf des Asyls sein soll, wurde nicht aufgezeigt.

Soweit das Gericht hingegen im dritten Beweisantrag aufgefordert ist, „zum Beweis der Tatsache, dass durch die Autonomiebestrebungen der Schiiten nach Meldungen von 12.08.2005 und den bereits unstreitigen Autonomiebestrebungen der Kurden hier ein Auseinanderbrechen des Irak wahrscheinlich ist ....ein Gutachten des UNHCR einzuholen“, weil durch das Entstehen eines Machtvakuum in Zentralirak und dem damit vorhersehbaren Scheitern der alliierten Truppen verbunden mit dem Wiedererstarken der Baath-Partei etc. eine weitere Verfolgung der Kläger nicht ausgeschlossen werden könne, ist

nicht ausreichend dargelegt oder ersichtlich, dass die Tatsache der Autonomiebestrebungen der Schiiten und Kurden entscheidungserheblich für die vom Gericht geklärte Rechtsfrage sein könnte, dass durch den politischen Systemwechsel die früher vom Regime Saddam Hussein ausgehende Gefahr einer politischen Verfolgung landesweit entfallen und nichts dafür ersichtlich ist, dass das frühere Regime jemals wieder an die Macht kommen und staatliche Verfolgungsmaßnahmen veranlassen könnte.

Die Klage war somit mit der Kostenfolge aus §§ 154 Abs. 1, 159 Satz 1 VwGO i.V.m. § 100 ZPO abzuweisen.

Da das Verfahren gerichtskostenfrei ist, erfolgt keine Streitwertfestsetzung. Der Gegenstandswert ergibt sich aus § 30 RVG.

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart oder Postfach 105052, 70044 Stuttgart, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Lässt der Verwaltungsgerichtshof die Berufung zu, wird das Antragsverfahren als Berufungsverfahren fortgesetzt.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen. Das gilt auch für das Stellen des Antrags auf Zulassung der Berufung beim Verwaltungsgericht Stuttgart. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

gez. Donovang

Ausgefertigt / Beglaubigt  
Stuttgart den 09.12.2005  
Verwaltungsgericht Stuttgart  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
Schweizer GHS